

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Offshore-Anlagentechnik“¹
am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 9. Januar 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Offshore-Anlagentechnik“ am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (180 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang Offshore-Anlagentechnik den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studiumumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Studienhalbjahr sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

¹ **Durchführung im dualen Konzept**

Die Fachhochschule Kiel bietet diesen Studiengang zusätzlich im industriebegleiteten Studienmodell (IBS) an. Dieses duale Studienkonzept erweitert das wissenschaftliche Studium an der Fachhochschule um einen praxisorientierten Anteil im Unternehmen.

Die theoretische Ausbildung wird an der Hochschule durchgeführt. Der betriebliche Teil findet in einem Unternehmen statt und ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen legt die Zusammenarbeit fest.

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

(1) Für die Zulassung zu Prüfungen ab dem 4. Semester müssen:

- alle Prüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen
und
- das Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer absolviert sein. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie des Fachbereiches.

(2) Für die Zulassung zum Industrieprojekt müssen:

- alle Prüfungen der ersten drei Semester
und
- das Vorpraktikum erfolgreich absolviert sein.

(3) Zum Wahlmodul „Start-Ing“ werden im Rahmen der verfügbaren Plätze zunächst nur Studierende des ersten Fachsemesters zugelassen. Eine Zulassung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung im Fachbereich. Melden sich mehr Studierende zum Wahlmodul an als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der ersten vier Semester erfolgreich absolviert sein.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Offshore-Anlagentechnik“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Die Prüfungsordnung vom 11. Juni 2012 (NBL. MWAVT Schl.-H. 4/2012, S. 48) zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBL. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung vom 11. Juni 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. 4/2012, S. 48) zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 6/1016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

(5) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. 4/2012, S. 48), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018, in dem die Prüfung erneut angeboten wird, oder soweit die jeweilige Prüfung nach der Anlage zur Prüfungsordnung vom 11. Juni 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. 4/2012, S. 48), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78), im Sommersemester nicht angeboten wird, im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2018/19, in Anspruch genommen werden und gilt ausschließlich für diejenigen Prüfungen, die nach Anhang 2 (Curriculum) zur Prüfungsordnung für das jeweilige Studienhalbjahr im Wintersemester 2017/18 vorgesehen waren.

(6) Auf die Möglichkeit zur Verbesserung von bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 6/1016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 28. Juni 2017
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Rainer Geisler
- Der Dekan -
Fachbereich Maschinenwesen

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Offshore-Anlagentechnik“

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Grundlagenwissen aus den Bereichen Offshore-Technologien, Maschinenbau und Schiffbau im Zusammenhang von ingenieurwissenschaftlichen Theorien und praktischer Anwendung.

Sie beherrschen die Methoden der Produktentwicklung (Produktgestaltung und Berechnung) und des Projektmanagement, die sie für die entsprechenden Tätigkeitsfelder in Projektierung, Konstruktion und Produktion von Offshore-Anlagen und Maschinen qualifizieren. Sie greifen auf erste Erfahrungen zurück, die sie in ihrem Studium an Beispielen der Entwicklung und Produktion von Offshore-Installationen und Schiffen gewonnen haben. Dabei sind ihnen die Betriebs- und Umweltbedingungen im Offshore-Bereich sowie die daraus resultierenden Anforderungen bekannt.

Bei der Lösung konkreter Aufgaben wenden sie ihr Wissen an, erkennen Wissenslücken und sind in der Lage, diese anforderungsgerecht zu schließen. Sie kennen die Grundlagen angrenzender Fachgebiete, beziehen diese in ihre Tätigkeiten ein und sind über betriebswirtschaftliche Wirkungen ihrer Tätigkeiten orientiert.

Die Absolventinnen und Absolventen erkennen betriebliche Anforderungen, begreifen ihre Rollen in arbeitsteiligen Systemen und füllen sie flexibel und kompetent aus. Sie können Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten und reflektieren.

Sie sind darauf vorbereitet, Projekt- oder Führungsverantwortung zu übernehmen. Im Studium haben sie exemplarisch die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit erprobt. Sie haben ihre Sensibilität für die Denkweisen fachfremder Disziplinen entwickelt und gelernt, technische, ökonomische, ökologische und sicherheitsrelevante Zusammenhänge verständlich zu machen.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Anforderungen an Projektteams sowie deren Leitung. Sie verstehen in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Konfliktmanagement, Mitarbeitermotivation und adressatengerechter Kommunikation. Sie nutzen entsprechende Kompetenzen bei der Lösung von Aufgaben und Problemstellungen. Dabei können sie sich konstruktiv im Team einbringen und sind in der Lage, eigene Handlungsziele mit den Einstellungen und Werten einer anderen Person oder einer Gruppe zu verknüpfen.

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen Präsentationstechniken, Instrumente des Selbstmanagements sowie der Informationsbeschaffung und –Verarbeitung.

Die Absolventinnen und Absolventen erkennen und reflektieren an sie gestellte fachliche Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Menschen, Gesellschaft und Ökologie. Sie sind sich der Auswirkungen und Risiken des Einsatzes von Technologien zur Errichtung und Betrieb von Anlagen im maritimen Bereich bewusst.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Offshore-Anlagentechnik“⁴⁾

Lfd. Nr.	Modul-nr./ Kürzel	Modul		Leistungs-punkte (LP)	Studien-volumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾						
1	1.01	Mathematik I		7	6	1
2	1.02	Mathematik II		8	6	2
3	1.03	Kinematik und Kinetik		5	4	3
4	1.04	Thermodynamik		5	4	4
5	1.05	Informatik I		5	4	3
6	1.06	Statik		7	6	1
7	1.07	Festigkeitslehre		5	4	2
8	1.08	Einführung in die Maschinenkonstruktion		5	4	1
9	1.09	Werkstofftechnik		8	6	2 und 3
10	1.10	CAD-OAT		5	4	1 und 2
11	1.11	Maschinendynamik		5	4	4
12	1.12	Fluidmechanik		5	4	5
13	1.13	Grundlagen der Fertigungstechnik		5	4	1
14	1.14	Elektrotechnik		5	4	4
15	1.15	Regelungstechnik und elektrische Antriebe		5	4	5
16	1.16	Maschinenelemente		15	11	2 und 3
17	1.17	Technisches Projektmanagement		5	4	4
18	1.18	BWL und Recht		5	4	5
			Summe:	110		
Wahlmodule des Studiengangs²⁾						
Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule						
		Wahlmodule gemäß Modulkatalog ²⁾ mit Wahlpflicht nach §3 Abs. 1 Satz 5 PVO				1-5
			zu belegen:	35		
Fachübergreifende Wahlmodule						
		Englischkurs („Foreign Specification“ oder „English for General Purposes“) gemäß Modulkatalog ²⁾		5		2-5
		Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“ ³⁾		10		1-6
			Summe:	15		
Industrieprojekt und Abschlussarbeit						
		Industrieprojekt		5		6
		Bachelor-Thesis		12		6
		Kolloquium		3		6
			Summe:	20		
		Gesamt-Studienumfang	Summe:	180		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

3) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Absatz 2 PVO

4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.